

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Eins Kreis Uelzen
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung)
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nº 23.

Name und Stand des Zählers Carl Lüttgenbach, Wasmuth

Zählungsliste Nr. 10.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Joseph Adam Lohmeyer (Haushalters oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	Wetter	Vorder-	Gebäude
des Hauses	Erdegeschoss	Hinter-	Schen-
	1. Stockwerke	Stern-	

{ Nr.

Straße

{ andere Bezeichnung (Name)

Zufahrtsstraße

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Lindenbach

Herbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezüglich Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und für die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ackermänner, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfassung selbst auszufüllen noch der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wethingenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbliche Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das willkürliche Nachtquartier a. g. sehen wird. Personen, welche sich in Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern in Reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diensten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe im Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Wahrschulen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Gutshausen, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Einkreishäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Größen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis für jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssärgen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verleidnis alter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahntabelle.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam e jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, Glaubens- herrschaft.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohnt über ein Jahr abwesend.	VIII. Benanntlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	4.	6.	weibl.	verheiratet.	Deutsch Bürger Unter- than.	14.	15.
2.	3.	7.	weibl.	berufen.	13.	16.	17.
		8.	berufeit.	12.		18.	
		9.	berufeit.	11.			
		10.	berufeit.	10.			
		11.	berufeit.	9.			
		12.	berufeit.	8.			
		13.	berufeit.	7.			
		14.	berufeit.	6.			
		15.	berufeit.	5.			
		16.	berufeit.	4.			
		17.	berufeit.	3.			
		18.	berufeit.	2.			
			berufeit.	1.			

Einleitung. Zu das nebenstehende
Verzeichniß sind alle Mitglieder der
Haushaltung einzutragen, welche
am Zählungstage abwiegend sind.
Sind keine Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwiegend, so merken
die im Nachtrage zur Zeit des
Haushalters oder des Erbkerne-
ters derselben vorzuhändige,
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind durch ein wie die der
Zählungstafle 1 — 11, 14, 15,
zu richten, welche sich zur Zähl-
ung zeit auf der Schiffahrt (auf
Inseln oder Küstfahrt), auf Reis-
en im Süden oder im Lande (und e-
ichthafteien und Gewerbetrieb im
Naturzonen) oder auf Beuteh an
anderen Orten (als Gäste in Xan-
tien) aus ihrer gewöhnlichen Behau-
lung abwiegend befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
e in Fahr gedauert hat, durch eine 1
in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet,
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abwiegenden
Personen eine 1 eingeret.
In Spalte 18 wird der benannte
Aufenthaltsort jenes Ab-
wiegenden (inklusive Drei durch den
Damen der Sonde enden und den Ge-
wohnen am Ende durch den Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem ob-
gehenden Nachtrage nach mein bestem Wissen und Wollen ausgeschütt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Adam Bode

Die Liste ist nach erhaltenner Rückmitte ausgefüllt
~~verrechnungsmäßig oder berichtig~~
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-

C. Linkenbaul

Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlöwen*

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *Nr. 23.*

Name und Stand des Zählers *Carl Lintenberg, Harmstorf*

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Cabaret Mania, Altenbruch* (Hausherr oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	<i>Reiter</i>	des	<i>Vorder</i>	Gebäudes
	<i>Gegeckhof</i>		<i>Hinter</i>	
	<i>1. Stockwerke</i>		<i>Soden</i>	

des Hauses *Ra.* Straße

andere Bezeichnung (Name) *Zusammen* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Lindenbaum*

Bierkei Extra-Zählungsliste für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietmänner, Chambergäste, Einwanderer, Schlaflöcher u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhüllung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegene vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaflötte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaflötte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dicenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Gabber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Beitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlaflöttchen oder Stationscafés nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. <i>Casper</i>	<i>M. S.</i>	1.	1845	<i>k.</i>	1.	<i>Kaufm.</i>	<i>Lippe</i>					1.	1.
2. <i>Sophie</i>	<i>M. S.</i>	.	1835	<i>k.</i>	1.		<i>Gef. Frau</i>					1.	1.
3. <i>Mathias</i>	<i>M. S.</i>	1.	1856	<i>t.</i>	1.		<i>Gef. Sohn</i>					1.	1.
4. <i>Ludwig</i>	<i>M. S.</i>	1.	1860	<i>t.</i>	1.		<i>Gef. Sohn</i>					1.	1.
		4	1			22.												4			4		.

Muster einer ausgesetzten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	.	Hansch.-Vorit.	Buchhändler, Prä	1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Ehefrau	—	1	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	.	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	1	.	.	.	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehr	—	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigeresswitw.	—	Baden	.	.	1, aus Helleberg
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-th.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Mediz.	Medizg.-Schwab.	1

IX. Besondere
Mängel einzelner
Individuen.
Fabrikarbeiter, welche
in einem der beson-
deren Mängel beschäftigt
sind, wird in der ent-
sprechenden Spalte
mit 1 gekennzeichnet.
Personen mit ange-
borenen oder in den
ersten Lebensjahren
eingetretenen
Mängeln ist die 1 in
Sp. 22, für Personen
mit später eingetre-
tener Geisteskrank-
heit dagegen in Sp. 23 zu legen.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- hedsstaat.	V. Familienstand.	VI. Erholungs- ort.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berühmter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.								
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Aufführung. In das abgehenden Jahr sind alle Vitalieder der Bevölkerung und alle verzeichneten Daueraufenthalte einzutragen, welche im Zeitungstage abweilen und sind ganze Daueraufenthalte die ihrer Wohnung abwendend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Daueraufenthalts oder des Etablissements bezeichnet worden.															
Die Graden des Nachtrages 1—13 sind dienten wie die der Zählungstage 1—11, 14, 15, 16 zu einem, welche sich auf 3 Abmorigkeit auf der Fahrt (anmalischen, o. er fren den See, Küsten- oder Fluss-), auf Reisen im Innern oder Auslande (auch eindauernden und Gütervertrieb im Innern), oder auf Dienst an anderen Dienst (als Gäste in Ausland) aus ihrer gewöhnlichen Wohnungs abweilend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr und mehr hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 berichtet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingesetzt. In Spalte 18 wird der berühmteste Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orts durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, auslandische durch den Ortsteil und das Gesc															
Q															

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach mir em bestn Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Baron von Meissner

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

C. Lengenbach

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Ems	Kreis Unterlaffer <small>(oder entsprechende Landesabteilung).</small>
-------------------------------------	------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **Nr. 23.**

Name und Stand des Zählers **Paul Lichtenbawg Luxmuller**

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Mariitz Blankenbach** | (Haushalter oder Stellvertreter) **(Wirths)**

belegen in dem	Stadt Altenbergen	Vorder- Hinter- Gebäudes
Ortsteil Bergedorf	des	Seiten-
1. Stockwerke	Stockwerke	Seiten-

des Hauses	Nr.	Straße
andere Bezeichnung (Name)		Lindenbach

Ortschaften im Anhange beschriften

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder directer Wirths) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtmutter, Chambregarnisten, Quartierleuten, Schlafläute u. s. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geforbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Pferden und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dijenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderb- und Wahrhaftigkeiten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Dorenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Archhäuser, Gängnissäle, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjäße jeder Art (See- und Flusshäfen) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.), oder Arbeiten (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlashäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Daten numm. mer 1867 25.	I. Vor- und Familien-Na me der Person.		II. Ge- schlecht.		III. Elter.		IV. Reli- gions- bezeichnung.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder berufsfähigkeit zum Beruf, so und Dienstgehalt.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts zur Jahreszeit.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	weiblich.	älter.	Mutter	Vater	ausgebü- tzt.	zu- verla-	der	Personen	zusam- men- gehörig.	oder	zu- verla-	der	Personen	zusam- men- gehörig.	oder	zu- verla-	der	Personen	zusam- men- gehörig.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
	Rudolf	Kunze		1837	an	1						Lazarett		Zugangsliste	1								
	Amalie	Kunze			1	1830						Gefrau											
	Wilhelm	Kunze			1	1852						Sohn											
	Eugenie	Kunze			1	1854						Tochter											
	Katharina	Schmann			1	1818	L.	1	1	—	—	Möchin.											
	Johann	Pfeiffer			1	1852	k.	1	1	—	—	Buchhändler-Lehrling.											
	Elisabeth	Krautstein			1	1817	ev.		1	—	—	Predigerwitwe.											
	Wilibald	Ziegel (Chg.)			1	1812	deutsch-luth.		1	—	—	Dr. phil., Redacteur.											

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Hausb.-Befrl.	Buchhändler, Principal.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	Gefrau	—	1	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	.
5.	Katharina	Schmann	.	1	1818	L.	1	.	.	.	—	Möchin.	—	1	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Rheinisch-Sachsen	1
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwitwe.	Baden	.	.	1	aus Heidelberg.
8.	Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	1	.	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Weißb.-Sächs.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwesenden Personen.

Anmerkung. Da das obenstehende Berichtbuch und alle Mitglieder der in der Zählung-liste verzeichneten Durchzählung einzuordnen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gemeinewirts derselben verzeichnet.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion, konfessionell.		V. Familiensitz.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermöthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Durchgangs-Nummer.		Familienname.		Jahr.		Welttheil.		deutsch.		Gesetz.		Zeit.		Zahl der abweisenden.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Die Säulen des Nachtrages 1 — 13 sind derselben wie die der Zählungstafle 1—11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, welche sich zur Bezeichnung auf der Schiffahrt (auf Inselnischen oder freien den See, Süßen oder Flüssen; en), auf Reisen im Sin oder für Landes (nach Kolonien und Gemeinkreis im Umlandziehen) oder auf Sejch an anderen Dritten (als Gäste in Kamlien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abweigend befinden, wenn diese Abweisung nicht über ein Jahr geschieht hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.																	
Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingerichtet.																	
Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mir ein besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.																	

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Abschrift ausgefüllt vervollständigt oder bekräftigt vollständig und gut vergefunden durch den beauftragten Zähler
C. Linnerbach

In Spalte 18 wird der vermöthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einzelndiairekt durch den Namen der Ortschaften und den Kreis, in welchen diese liegen, bezeichnet.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<i>Emw</i>	Kreis <i>Unterlauter</i> (oder entsprechende Landesabteilung).
Landgemeinde		
Gutsbezirk		

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *Nº 23.*

Name und Stand des Zählers *Carl Lindenbaum Vermöller*

Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Georg Stölz, Bürger</i>	(Haushalter oder Stellvertreter)
		(Mieters)
belegen in dem	des	
Erdgeschöß	Hinter-	Gebäudes
Stöckchen	Seiten-	

Nr.	Straße	
	andere Bezeichnung (Name) <i>Elephantstr. Lindenbaum</i>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <i>Lindenbaum</i>

Hierbei Eine Zählungsliste für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushabser oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushabser oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ackermänner, Chambregarnisten, Gingangierten, Schlafleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Erfassung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushabser) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgezogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Haushalt gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbeteile Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht und nach 12 Uhr gestorbenen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafliste aufzuhalten haben, sondern in einer gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafliste gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrafft und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwändig befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushabters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dicjenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directer, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Wasenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zerren-Anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafés, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafläufen oder Stationssäfern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Mutter einer ausgefüllten Zahntabelle

			A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	J.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	U.	V.
1.	Wilhelm	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Verst.	Buchhändler, Prinzipal	1	1
2.	Anatolie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefman	—	1	1
3.	Wihlmu	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1	.	.	.	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	—	1	1	
5.	Mathilde	Lehmann	.	1	1848	I.	1	.	.	—	Köchin.	1	1	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	—	Königreich Sachsen	—	1
7.	Elisabeth	Krautkranz	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Prädigeresswitwe.	—	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	1
8.	Wilhelmine	Siegel (Chg.)	1	.	1842	deutsch.-ath.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	—	Würtbg., Schwerin	1

Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion, betreffend.	V. Familiensitz.	VI. Ertragsfähigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berathlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.																							
2.																							
3.																							
4.																							
5.																							
6.																							
7.																							
8.																							
9.																							
10.																							
11.																							
12.																							
13.																							
14.																							
15.																							
16.																							
17.																							

Hinweisung. In das nebenstehende Verzeichniß alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Einige geringe Durchhalungen durch ihrer Wohnung abweidend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltsgers oder des Ehepartners deselben verzeichnet.

Die Spalten 1—13 sind richtiger wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, welche nach der Zählung mit auf der Schiffahrt (auf insländischen Städten, freien den See, Seefahrt oder Flücht. en), auf Reisen im See- oder Inlande (auf Eisenbahnfahrten und Oberleitung im Inlande) oder auf See- oder Inlandfahrt an anderen Orten (als Gäste in Auslandsstädten) als ihrer gewöhnlichen Behausung abweidend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen Fabriken, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingesetzt. In Spalte 18 wird der berathliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (insländische Dörfer durch den Namen der Gemeinde und der Kreisleg. auskundig) durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obgehenden Nachtrage nach mei em besten Wissen und Willen ausg.füllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Pötz

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgesunden } durch den beantragten Zähler
C. Lorenz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Muldenkreis
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 23.

Name und Stand des Zählers Löschinspektur Wanzleben

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Philippus Graß, Schreiber (Dauereigentümer oder Stellvertreter)

belegen in dem	<u>Feste</u>	des	<u>Vorder</u>	Gebäudes
	<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter</u>	
	<u>Stockwerk</u>		<u>Seiten</u>	

des Hauses { Nr. _____ Straße _____
andere Bezeichnung (Name) Alsfeld in Lindenbach im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Lindenbach

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmutter, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlosstente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutländer oder Ausländer, Militär- oder Civispersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diesen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweichen befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefestigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diesejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindertafelanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emanitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenaufstellen, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjäße jeder Art (See- und Flussfische) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. a.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheiben nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahls.-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Rudolf	Kunze		1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Hansch, Vorst.	Buchhändler, Fr.	-1	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefau	-	1	1	.	.	.	
3. Wilhelm	Kunze		1	.	1852	*	1	.	.	Schn.	Gymnastikf.	1	1	
4. Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	1	.	.	Dochter	-	1	1	.	.	1	.	
5. Rosalie	Schumann		.	1	1818	i.	1	.	.	-	Rödin.	1	1	
6. Johann	Pfeilner		1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler, Löben	-	Rößigreich Sachsen	.	.	.	1	
7. Elisabeth	Krautkrüpp		.	1	1817	ev.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	Boden	.	.	Lass Heidelberg	
8. Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	.	1812	dutsch.-th.	.	.	1	-	Dr. phil., Riedel	Wetzlbg., Schwerin	.	.	.	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- heterisch.	V. Familienstand.	VI. Siedlungs- gegend.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.						
							mittlere Lebenszeit.	berufliche Tätigkeit.	gewerbe- betreibende	Andere Eltern als Vater.	Wohn- ort	Zeitraum der Abwesenheit.	Zeitraum der Abwesenheit.
1. Vorname. Familienname.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													
11.													
12.													
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
18.													

Ableitung. Zu das obenstehende Berechnung sind alle Mitglieder der in der Zählungszeit verzeichneten Haushaltung einzurragen, welche am Zählungstage abweland sind. Sind keine Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweland, so merken diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Gemeindevorsteckens vorzuhalten.

Die Gruppen des Nachtrages 1—13 sind nachdem wie die der 3-Häuslerliste 1—11, 14, 15, von einem, welche sich zur Zeit auf einer Schiffsfahrt (außertürkischen oder sonstwo) auf Reisen im zu- oder Zur-Lande (auch Kreuzfahrten und Gewerbe) im Überzeichen über auf Seinde an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus vorer gaußbaren Behausung abweland befinden, werden, wenn diese Zählbarkeit nicht sicher ein Jahr gesichert hat durch eine! in Spalte 1, 15 oder 16 vermerkt.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwelanden Personen eine 1 eingerichtet.

In Spalte 18 wird der nemnlichste Aufenthaltsort jedes abwelandenden stichdienre Drittel durch den Namen der Eisenende und des Kreises, anfänglich durch den der Esse-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mein bestem Wissen und Willen ausgeschütt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. Speck

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt verreinigt oder berichtet vollständig und gut vorgesunden durch den beauftragten Zähler

W. Speck

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Ems</i>	Kreis <i>Unterlippetal</i> (oder entsprechende Landesabteilung).
-------------------------------------	------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *Nº 23*

Name und Stand des Zählers *Carl Linkenbach, Hasenholz*

Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<i>Gottfried Anton</i> <i>Hofjagdmeister</i>	(Haushalters oder Stellvertreters) (Mieters)
--	---	---

belegen in dem	Keller	Erdgeschoss	des	Hinter-	Verder-	Gebäudes
		<i>1. Stockwerke</i>				

Nr.	Straße	<i>Lindenbach</i>
-----	--------	-------------------

andere Bezeichnung (Name)	<i>Hofjagdmeisterhof</i>	im Ortschaftsteil (Wohnplatz)
---------------------------	--------------------------	-------------------------------

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltser oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von den oben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietcher, Chambergarnituren, Engpärtierten, Schlaflöten u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede des Haushaltung (nötigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausführung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Haushalt gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschlossen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtaufquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranke und Blödhaften (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Pers.-en in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondoren Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter, Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. a. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drogenanstalten, Klöster, Energetenhäuser, Alple, Armenhäuser und Armenaufzustalten, Aarshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiff) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauböuden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ort zum Zeit punkt der Zählung oder Befragung am 3. Dec. 1867 25).	V. Familienstand.												VIII. Art des Aufenthalts am Aufenthaltsorte.												
	II. Ge- schlecht.			III. Alter.			IV. Stell- gungs- bezeichnung.			V. Familienstand.			VI. Stand, der Vor- bereitung zum Erwerbs- und Dienstleistungszweck.			VII. Staatsangehörigkeit.			IX. Besondere Möglichkeiten.						
	Personen anzählen	zu den Personen zählende Personen	zur Personen zählende Personen	Personen anzählen	zu den Personen zählende Personen	zur Personen zählende Personen	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung	Stellung oder Beschäfti- gung										
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1. Gottlieb	Ambro	1	1835	so.	-	-	Familie	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2. Leopold	Ambro	-	1841	k.	-	-	Familie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3. Wilhelmine	Ambro	-	1864	xx	-	-	Familie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4. Rosina	Ambro	-	1867	xx	-	-	Familie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		13			22																				

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	Durchl. Vorst.	Buchhändler	1	1	.	.	.
2. Anna	Kunze	.	1	1830	*	.	1	Chefcau	-	1	1
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	Schn	Gymnasiast.	1	1
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	Dochter	-	1	1
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	Kochin.	1	1	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	Buchhändler	-	1	.	.	.	1	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	Prebigerwitt	-	Königreich Sachsen	.	.	.	1	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-th.	.	1	Dr. phil. Ad.	Baden	.	.	1	aus Heidelberg	
													Wedbg. Schwerin	1

Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekennung.	V. Familiensand.	VI. Erntesangchirigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruhmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.															
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Unterleitung. In das zehnsteilende Vereinigung sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweland, so werden diese im Nachfrage zur Seite des Haushalters oder des Etablisseme- tors derselben verzeichnet. Die Spalten 1 bis 8 sind derselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, woraus, welche sind zur Zähl- ung zeit auf der Schiffahrt (auf Inseln) oder Flugfahrt (in Reisen im Zu- oder Zur-Lande (und e- stestetzen und Generaltrieb im Hubschrauber) oder auf Weltkugel an anderen Orten fests. Gäste in Itali- en) aus ihrer gewöhnlichen Wohn- ung abweidend befinden, werden, wenn diese Personen nicht sicher ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweiden- den Personen eine 1 eingegeben. In Spalte 18 wird der nemtlich Aufenthaltsort jedes ab- weidenden (inländische Ort durch den Namen der Gemeinde und des Kreis- bezirks, auslandende durch den der																						

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-
stehenden Nachtrage nach mit em besten Wissen und Willen ausgeschult habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Oeffneue Clubee

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt
verrechnungsfähig oder berechnigt
vollständig und gut vergefunden

durch den beantragten Zählungs-
Vorstand

C. Günther

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterleupe*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks Nummer *Nr. 23.*

Name und Stand des Zählers *Carl Lintner, Verwalt.*

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Lintner* | Haushaltsherr oder Stellvertreter
(Müthers)
 bilden in dem *Etagenhaus* des *Hinter-* Gebäudes
 Nr. *10* Straße
 andere Bezeichnung (Name) *Opposite Lindenbahn* im Ortschaftsteil (Bahnplatz) *Lindenbahn*

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (z. b. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Müther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermüther, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflaute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derjelke die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushwirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche von Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Untländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit alle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, je daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschlossen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort als das wirkliche Nachtwortier auseinander wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst in einer Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingeschlossen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindertagesanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverpflegungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Aarschäuser, Fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiff jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

D. m. n. z. (1. b. 2. 25.)	I. Vor- und Familien-Nam e jeder Person.					II. Geschlecht.					III. Alter.					IV. Melde- bestätigt.					V. Familiensstand.					VI. Stadt, Kreis oder Gemeinde, wo durch die vorher erwähnte Bestätigung ausgeführt.					VII.					VIII. Art des Aufenthalts am zählungsorte.					IX. Besondere Vielzahl einzelner Individuen.													
	Vorname.	Familienname.	samtig.	merklich.	ausgeführt.	Sohn	Tochter	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel	Enkelin	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel	Enkelin	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel	Enkelin	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel	Enkelin	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel	Enkelin	Urenkel	Urenkelin	Urenschwester	Urenbruder	Urenschwesterin	Urenbruderin	Enkel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.																				
1. J. J. J.	Lionel	1816	Leißl	1		J. J.						Knöpf		1																																								
2. Anna	Lionel	1824	Leißl	1																																																		
3. J. J. J.	Lionel	1846	Leißl	1								J. J.																																										

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Adolf	Kunze	1.		1821	ev.	Hand. Berjt.	Buchhändler, Principal	1	1
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	z.	.	1	.	.	1	Ehefrau	—	1	.	.	.	1	
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	z.	.	1	.	.	1	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	1	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	z.	.	1	.	.	1	Tochter	—	1	.	.	.	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1818	i.	—	Kochin.	1	1	
6. Johann	Pfeilert	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	—	—	Römisch. Sachsen	—	—	1	
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Preigerwittwe.	—	Baten	—	—	1. aus Heidelberg	—	—	—	—	—	—
8. Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch.-slav.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur.	—	Wetzbz. Schwerin	—	—	—	1

Nachtrag zur umfrehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekennan-		V. Familienstand.		VI. Sittsanghörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

/ *Julia* *Sigmund* / - 1842. ✓. / *Wittchen*

Anleitung. Zu das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage am Ende des Haushalters oder des Erbauer-ters derselben verzeichnet. Die Spalten 1—13 sind dieselben wie die der Zählungstafte 1—11, 14, 15, 16, 17, 18, welche sich zur Bezeichnung zeit auf der Schiffahrt (auf internationalem o. er freien den See, Küsten- oder Flußf. en), auf Meilen im N. oder Südl. Lande (nach eisäfärsetzen und Gewerbetrieb im Uebergreichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Würfe in Karri-ten) aus ihrer gewöhnlichen Behau-ung abweidend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit auswesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermit-liche Aufenthaltort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ortsnamen des Staates) verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-
gehenden Nachtrage nach mein bestem Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Leindorff

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt

vollständig und gut vorgefunden

durch den beantragten Zähler
C. Lippensbad

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlinden
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabtheilung)
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 23

Name und Stand des Zählers Carl Lindenbach

Zählungssliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Franz Joseph Lindenbach (Haushaltsherr oder Stellvertreter)
 belegen in dem Waldkirch (Mieters) Vorder- Gebäudes
1. Stockwerke Hinter-
Seiten-

des Hauses Nr. Straße
 andere Bezeichnung (Name) Hofgut Lindenbach im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Lindenbach.

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermutter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlossleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungssliste nicht ausgesetzt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgezogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
 über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entschließt der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenige Ort als das wirkliche Nachtauf Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Pferden und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

2.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten
 für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur Dienigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. a. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindert- und Wahrschulanstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsfahrzeuge jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bewohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesetzlich.	V. Familienstand.	VI. & taufungsgelörgt.	VII. Mit der Mutterheit.	VIII. Berathlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
							Preuß. fischer Unter- thau.	anderen Staaten angehörig. Welchen Staaten?	gefehltebenen.
Gottschalk, Carl	M.	4.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	12.	13.	18.
	Z.	4.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	11.	12.	17.
	Z.	5.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	10.	11.	16.
	Z.	6.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	9.	10.	15.
	Z.	7.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	8.	9.	14.
	Z.	8.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	7.	8.	13.
	Z.	9.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	6.	7.	12.
	Z.	10.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	5.	6.	11.
	Z.	11.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	4.	5.	10.
	Z.	12.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	3.	4.	9.
	Z.	13.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	2.	3.	8.
	Z.	14.	christl.	verheirathet.	gebettelt.	Lebta.	1.	2.	7.

Zustellung. Zu das bezeichnende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind gute Handhüllungen aus ihrer Wohnung abwendig, so werden sie im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Fleißwurms derselben verzeichnet.

Die Einträge des Nachtrages 1.—13 sind vorzuhaben wie die der Zählung 1911, 14.—17, 18.—21, 22.—25, welche sie zur Zählung auf der Schiffahrt (auf Wässern) oder er freud den See, Stiften oder Flüsse, ent. auf Meisen im Zus.- oder Zur-Lande (und eis Häfen) und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Reisen an anderen Driten (als Gäste in Kanada) ans ihrer den deutschen Wohnimg. aufwändig befinden werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1. im Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

Im Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

Im Spalte 18 wird der vermissliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (außerdie Driten durch den Namen der Gemeinde und des Kreises ausdrücklich) durch den vor

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obliegenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausg.füllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Gottschalk

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vergefunden } durch den beauftragten Zähler

C. Gottschalk